

Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen (Kraftfahrzeuge und Anhänger)

(Stand: Oktober 2024)

Nachstehende Bedingungen gelten für die Angebote und Verkäufe gebrauchter Nutzfahrzeuge (Lkw, Omnibusse und Transporter) und gebrauchter Anhänger vom Verkäufer (MAN Truck & Bus Deutschland GmbH) an den Käufer.

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Die Bestellung ist für den Käufer bis 10 Werktage bindend. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist in Textform bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der Zustimmung des Verkäufers in Textform.
Dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer.
Für andere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verkäufers dann nicht, wenn beim Verkäufer kein schützenswertes Interesse an einem Abtretungsausschluss besteht oder berechnete Belange des Käufers an einer Abtretbarkeit des Rechtes das schützenswerte Interesse des Verkäufers an einem Abtretungsausschluss überwiegen.

II. Preise

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe ab Standort des Kaufgegenstandes.
2. Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, als Netto-Preise ohne Umsatzsteuer, Verkaufssteuer, Mehrwertsteuer oder vergleichbare Steuern (nachfolgend „Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern“). Die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern werden zusätzlich zu den Netto-Preisen berechnet, es sei denn, der Käufer schuldet die Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern von Gesetzes wegen und das Reverse-Charge-Verfahren oder ein vergleichbarer Mechanismus ist anzuwenden.
Der Käufer wird den Verkäufer nach besten Kräften bei der Erlangung einer Steuerbefreiung oder Anwendbarkeit eines Nullsteuersatzes für die Lieferungen unterstützen. Der Käufer wird dem Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Verkäufer alle in diesem Zusammenhang angeforderten Dokumente übermitteln (z. B. Befreiungszertifikate für Lieferungen, Verbringensnachweis für EU-interne Lieferungen oder Ausfuhrnachweise für Exporte). Soweit dem Verkäufer eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer oder vergleichbaren Steuern entsteht, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Absatz seitens des Käufers resultiert, hat der Käufer diese Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern dem Verkäufer zu erstatten.
Sollte die Vergütung einer gesetzlichen Quellensteuer unterliegen, darf der Käufer die Quellensteuer nur in Höhe des nach dem nationalen Recht im Ansässigkeitsstaat des Käufers zulässigen Betrages einbehalten und diese an die Finanzbehörde im Namen vom Verkäufer abführen.
Existiert ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat des Käufers, darf der Käufer nur den nach dem anwendbaren DBA vorgegebenen maximalen Quellensteuerbetrag von den Zahlungen an den Verkäufer einbehalten, soweit die Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion (ggf. auf Null) vorliegen.
Der Verkäufer ist für die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion (ggf. auf Null) verantwortlich. Alle notwendigen Anträge und Ansässigkeitsbescheinigungen müssen vom Verkäufer erstellt und beschafft werden.
Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer bei der Erlangung der Quellensteuerreduktion (ggf. auf Null) nach besten Kräften zu unterstützen.

Der Käufer verpflichtet sich, unaufgefordert und unverzüglich einen offiziellen Nachweis über die auf Rechnung der MAN abgeführte Steuer der MAN vorzulegen.

3. Vereinbarte Nebenleistungen (z.B. Überführungskosten, Finanzierungskosten) werden zusätzlich berechnet. Zölle, Frachten und ähnliche Abgaben hat der Käufer zu tragen.

III. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
Die Zahlung des Kaufpreises ist zwingend von einem dem Käufer gehörenden Bankkonto zu leisten. Ausgenommen davon sind:
 - a. Barzahlungen bis zu einem Wert von 9.999,99 Euro
 - b. Zahlungen durch einen Dritten, soweit dies vorab in Textform mit dem Verkäufer vereinbart worden ist (bspw. bei Cash-Pooling, Leasing oder Finanzierungen).
2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Forderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur dann geltend machen, soweit es auf den Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Die Lieferfrist beginnt, wenn nicht anders vereinbart, mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung und nachdem alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt sind und Anzahlungen, sofern diese vereinbart sind, geleistet wurden. Sie ist eingehalten, wenn der Kaufgegenstand zur Abholung bereit steht und dies dem Käufer mitgeteilt ist.
2. Der Käufer kann 2 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins den Verkäufer auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Besteht ein Anspruch des Käufers auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.
3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der in Ziffer 2 Satz 1 dieses Abschnitts genannten Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.
Besteht ein Anspruch des Käufers auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Satz 3 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.
5. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
6. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse (Betriebsstörungen, Krieg, Naturkatastrophen, Aufruhr, Unterbrechung des Transportwesens, Engpässe in der

AGB 007-10.24, Version 6.0

Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen (Kraftfahrzeuge und Anhänger)

(Stand: Oktober 2024)

Lieferantenkette, Schiffbruch, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Blockade, Feuer, behördliche Anordnungen oder Pandemien), die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffer 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, sofern entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten führen. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

V. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Alle Gefahren gehen, soweit im Einzelfall nicht anders vertraglich vereinbart, mit der Abnahme des Kaufgegenstandes auf den Käufer über.
3. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.
Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.
Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
Der Käufer, der am Kaufgegenstand eine nicht nur unerhebliche Wertschöpfung erbringt, ist zur Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer in Höhe des mit ihm vereinbarten Kaufpreises ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nur nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis für den Verkäufer, die Forderung auch einzuziehen, bleibt davon unberührt.
Der Verkäufer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere nicht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II dem Verkäufer zu.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Der Verkäufer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Käufers, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Nach seiner Wahl ist der Verkäufer auch berechtigt, den gewöhnlichen Wert des Kaufgegenstandes durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln zu lassen. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne

Nachweis 5% des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind. Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach und macht der Verkäufer seinen Eigentumsvorbehalt geltend, so kann in keinem Fall eingewendet werden, dass der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes des Käufers dienen müsse.

3. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes während des Bestehens eines Eigentumsvorbehalts ist ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig.
4. Bei Eingreifen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer durch Einschreiben Mitteilung zu machen. Die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, trägt der Käufer, wenn der Verkäufer sie nicht von der Gegenpartei einziehen kann.
5. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers den Kaufgegenstand gegen Diebstahl, Einbruch, Feuer, Haftpflicht und Beschädigung zu versichern und zwar mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag bis zur Restzahlung und in dieser Höhe dem Verkäufer zustehen. Die Versicherungspolice sowie Prämienquittungen sind dem Verkäufer auf Verlangen vorzuzeigen. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen sofort fachmännisch auszuführen.
6. Der Verkäufer hat das Recht, auf die in dieser Ziffer VI geregelten Eigentumsvorbehaltsrechte mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Käufer zu verzichten. Der Käufer stimmt der Verzichtserklärung zu, in dem er die nächste, auf die Abgabe der Verzichtserklärung folgende, durch ihn beauftragte Leistung und/ oder Warenlieferung durch den Verkäufer annimmt, oder durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verkäufer.

VII. Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel

1. Die Haftung des Verkäufers für Sachmängel und Rechtsmängel beträgt ein Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer (Haftungsdauer des Verkäufers), soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln, die während der Haftungsdauer des Verkäufers entstanden sind, beträgt zwei Jahre ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer.
2. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sach- und Rechtsmängelansprüche. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird.
3. Die Haftungsverkürzung in Ziffer 1, Satz 1, sowie der Ausschluss der Sachmängelhaftung in Ziffer 2 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung

AGB 007-10.24, Version 6.0

Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen (Kraftfahrzeuge und Anhänger)

(Stand: Oktober 2024)

(ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 3 dieses Abschnitts entsprechend.

5. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
6. Keine Sachmängel liegen insbesondere vor bei Schäden aufgrund
 - der Einwirkung mechanischer Gewalt von außen
 - der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung
 - der Unterlassung vorgeschriebener Wartungsarbeiten oder der nicht sachgerechten Durchführung von Wartungsarbeiten
 - von unsachgemäß veränderten Teilen
 - des Einbaues fremder Teile
 - des normalen Verschleißes insbesondere von Batterien, Kupplungsbelägen, Bremsbelägen, Bremstrommeln, Keilriemen, Lagern, Anhängerkupplungen, Sattelkupplungen, Scheibenwischergummis, Glas (Gewaltschäden), Glühbirnen, Wendelflexschläuchen und Spiralkabeln
 - fehlerhaften Fahrverhaltens
 - der Folgen von Unfällen
 - verstopfter oder verschmutzter Kraftstoffleitungen oder Filter oder
 - einer bauteilbedingten Verringerung der Batteriekapazität bei Hochvoltbatterien über die Zeit, sofern dieser Wert vor Ablauf der Sachmängelhaftungs- oder Garantiefrist nicht 70 % der installierten Kapazität unterschreitet oder
 - eines Schadens an einer Hochvoltbatterie, der dadurch entstanden ist, dass diese nicht ordnungsgemäß geladen wurde.
7. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt Folgendes:
 - a) Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine Bestätigung über den Eingang der Anzeige in Textform auszuhändigen.
 - b) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages bis zum Ablauf der Haftungsdauer des Verkäufers geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
 - c) Ansprüche wegen eines Rechtsmangels kann der Käufer beim Verkäufer geltend machen.

VIII. Haftung des Verkäufers im Falle der Unmöglichkeit

1. Wird die Lieferung der Sache für den Verkäufer unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers bei leichter Fahrlässigkeit auf den im Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ Ziffer 3 und Ziffer 5 geregelten Haftungsumfang begrenzt.
2. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug mit der Lieferung im Sinne des Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er ebenfalls mit den in Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ Ziffer 3 und 5 vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

IX. Haftung für sonstige Ansprüche

1. Für sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel“ geregelt sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ abschließend geregelt. Die Haftung des

Verkäufers in den Fällen der Unmöglichkeit ist in Abschnitt VIII. „Haftung des Verkäufers im Falle der Unmöglichkeit“ geregelt.

3. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel“, Ziffer 3, 4 und 5 entsprechend.

X. Einwilligung in die Datenweitergabe - Connected Vehicle

1. Funktionen

Bei dem Kaufgegenstand kann es sich - in Abhängigkeit vom Baujahr- um ein „Connected Vehicle“ handeln. In diesem Fall ist die Übermittlung von Daten aus dem Fahrzeug an ein „Backend“ bei der MAN Truck & Bus SE („MAN T&B“) bzw. der mit dieser i. S. der §§ 15 ff. AktG verbundenen TB Digital Services GmbH („TBDS“), München, beinhaltet (bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE erfolgt eine Übermittlung der Daten auch an ein „Backend“ bei der CARIAD SE). Die TBDS betreibt die RIO-Plattform („https://start.rio.cloud/“), über die verschiedene Serviceleistungen im Rahmen des Flottenmanagements und der Logistikprozesse durch den Käufer in Anspruch genommen werden können. Diese Serviceleistungen basieren auf den aus dem „Connected Vehicle“ übermittelten Daten.

2. Daten

Bei den aus dem „Connected Vehicle“ an die MAN T&B und die TBDS oder bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE an die CARIAD SE übermittelten Daten handelt es sich in Verbindung mit der Fahrzeugidentifikationsnummer ggf. auch um personenbezogene Daten. Aus dem „Connected Vehicle“ werden z. B. folgende Daten an die MAN T&B und die TBDS oder bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE an die CARIAD SE übermittelt:

- Fahrzeugstatus-Informationen (z. B. Motorumdrehungszahl, Geschwindigkeit, Kraftstoffverbrauch)
- Umgebungszustände (z. B. Temperatur, Regensensor, Abstandssensor)
- Betriebszustände von Systemkomponenten (z. B. Füllstände, Reifendruck, Batteriestatus)
- Daten betreffend die Interaktion mit Oberflächen & Funktionen (z. B. Nutzung bestehender Menüs)
- Physikalische Sensor- / Steuergeräts-Signale (z. B. Ströme, Spannungen, Kräfte, Beschleunigungen, Massen)
- Störungen und Defekte in wichtigen Systemkomponenten (z. B. Licht, Bremsen)
- Reaktionen der Systeme in speziellen Fahrsituationen (z. B. Auslösen des Notbremsassistenten, Einsetzen der Stabilitätsregelungssysteme)
- Informationen zu fahrzeugschädigenden Ereignissen
- Positionsdaten

3. Zwecke

Die MAN T&B und die TBDS oder bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE die CARIAD SE nutzen die Daten für die Bereitstellung von Serviceleistungen, welche auch von mit der MAN T&B oder der TBDS oder bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE mit der CARIAD SE i. S. der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen erbracht werden können und darüber hinaus auch für die folgenden Zwecke (Auswertungsergebnisse werden nur in anonymisierter Form erzeugt):

- Stetige Weiterentwicklung des Service-Angebots
- Plausibilisierung und Ermittlung von Kennzahlen zur Verbrauchs- und Verschleißreduktion
- Fehlerdiagnose und Fehlerprävention
- Einhaltung von Gewährleistungsverpflichtungen und Produkthaftung (Rückrufaktionen)
- Produkt- und Serviceoptimierungen sowie Qualitätsverbesserung von Fahrzeugfunktionen – beinhaltet auch technisch erforderliche „Over the air“-Updates, die zusätzlich mit weiteren Informationen im Fahrzeugdisplay angezeigt und bestätigt werden müssen.

4. Einwilligungserklärung

Der Käufer stimmt zu, dass die im Rahmen des Betriebs des „Connected Vehicle“ aufgezeichneten ggf.

Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen (Kraftfahrzeuge und Anhänger)

(Stand: Oktober 2024)

personenbezogenen Fahrzeugdaten zu den oben genannten Zwecken an die MAN T&B und die TBDS, bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE an die CARIAD SE, übermittelt werden.

Alle Auswertungen, die durch die MAN T&B und/oder die TBDS oder bei Fahrzeugen der Modellreihe TGE durch die CARIAD SE durchgeführt werden, dienen den oben genannten Zwecken. Auf Anfrage von Ermittlungsbehörden oder Gerichten kann eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an diese erfolgen. Der Käufer kann die Einwilligung zu der vorbeschriebenen Übermittlung von Daten schriftlich mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der MAN T&B oder der TBDS oder CARIAD SE widerrufen; im Falle eines Widerrufs können die o.g. Auswertungen oder ggf. vom Käufer beauftragte anderweitige Dienstleistungen, welche eine Datenübertragung voraussetzen, nicht erbracht werden.

5. Weitergabe des Kraftstoff- oder Energieverbrauchs
Auf Grundlage der Durchführungsverordnung 2021/392 der EU-Kommission vom 4. März 2021 erfolgt bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen eine Weitergabe des Kraftstoff- oder Energieverbrauchs verbunden mit der Fahrzeugidentifikationsnummer an die EU-Kommission. Der Käufer / Fahrzeughalter kann diese Weitergabe verweigern.

6. Veräußerung des „Connected Vehicle“
Veräußert der Käufer das „Connected Vehicle“ an einen Dritten, so verpflichtet er sich, den Dritten über die Regelungen dieser Connected Vehicle Klausel in Kenntnis zu setzen.

XI. Exportkontrolle

- Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes kann ganz oder teilweise den Sanktions-, Ausfuhr- sowie Wiederausfuhr Vorschriften (z. B. AWG, AWV, KrWaffKontrG, Dual-Use VO, EAR) sowie Verordnungen und Regelungen zu restriktiven Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Länder, Personen und Regionen unterliegen. Der Verkäufer wird mit sofortiger Wirkung von der Verpflichtung zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes befreit, falls der Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr erforderlichen Genehmigungen erhält. Der Verkäufer ist hierbei berechtigt, von einem bereits abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.
- Dem Verkäufer steht es darüber hinaus jederzeit frei, die Erfüllung des Vertrags aus exportkontroll- oder sanktionsrechtlichen Gründen zu verweigern sowie vom Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.
- Der Käufer verpflichtet sich, bei der Nutzung, Übertragung, dem Verkauf, der Ausfuhr, der Wiederausfuhr und der Einfuhr des Kaufgegenstandes jederzeit alle anwendbaren Ausfuhr-, Wiederausfuhr- und Einfuhrgesetze und -vorschriften einzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen einer vorherigen Prüfung und einer anschließenden schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
- Soweit die Kaufgegenstände nicht an Käufer innerhalb der EU oder in die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Vereinigtes Königreich, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein oder Island verkauft, verbracht oder ausgeführt werden, gilt Folgendes:
 - Dem Käufer ist es verboten, den Kaufgegenstand oder jegliche Güter (inklusive Software und Technologie) die im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag geliefert werden, direkt oder indirekt, nach Russland oder Belarus, oder zur Verwendung in Russland oder Belarus zu verkaufen, zu verbringen, oder auszuführen.
 - Der Käufer ist verpflichtet bestmöglich sicherzustellen, dass der Zweck der Ziffer XI 4 a) nicht vom Kunden des Käufers vereitelt wird.

- Der Käufer ist verpflichtet, ein adäquates Überwachungs-System zu etablieren und instand zu halten, um Verstöße vom Kunden des Käufers gegen Ziffer XI 4 a) aufzudecken.
- Jeglicher Verstoß gegen Ziffern XI 4 a), b) oder c) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen essentielle Vertragspflichten dar, welcher den Verkäufer berechtigt, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen/ zu verlangen, wie z. B.:
 - Kündigung des Vertragsverhältnisses; und
 - die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% des gesamten Kaufvertragswertes, oder des Kaufpreises des gelieferten Kaufgegenstandes, je nachdem welcher Wert höher ist.
- Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu informieren, sollten Probleme in der Anwendung von Ziffer XI 4 a), b) oder c) auftreten, sowie über jegliches Verhalten vom Kunden des Käufers, welches den Zweck der Ziffer XI 4 a) vereiteln würde. Der Käufer ist verpflichtet, auf einfache Anfrage innerhalb von 2 Wochen den Verkäufer über die Einhaltung der Ziffern XI 4 a), b) oder c) zu informieren und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

XII. Gerichtsstand

- Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.
- Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber einem anderen Käufer (Verbraucher) dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

XIII. Hinweis gemäß § 36

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

XIV. Hinweise zum Datenschutz

Der Verkäufer erhebt und verarbeitet bzgl. der jeweiligen Geschäftsvorgänge Daten vom Käufer, die auch einen Personenbezug aufweisen. Entsprechende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Informationspflicht bei der Datenerhebung) können unter folgendem Link abgerufen werden: www.man.eu/data-protection-notice .

XV. Datenweitergabe an Finanzdienstleister

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass seine im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses erhobenen Daten (z. B. Käuferdaten, Kaufgegenstand, Preis, Zahlungsbedingungen etc.) im Rahmen der Vertragserfüllung zu Zwecken der Refinanzierung des Verkäufers an Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditversicherungen etc.) weitergegeben werden.

XVI. Zustimmung Finanzdienstleister zur Installation von Features

Finanzdienstleister werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kaufgegenstand – in Abhängigkeit vom Baujahr - durch das Installieren von Funktionsparametern oder Softwarelösungen („Features“) und/oder Updates für Features nach Abschluss des Kaufvertrages verändert werden kann und stimmen solchen möglichen Veränderungen des Kaufgegenstandes bereits mit Eintritt in den Kaufvertrag betreffend den Kaufgegenstand zu.

Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen (Kraftfahrzeuge und Anhänger)

(Stand: Oktober 2024)

Anlage 1

1. **Antriebsstrang** umfasst beim LKW, **Bus und TGE mit Verbrennungsmotor** folgende Bauteile wenn vorhanden:
- Motor
 - Schalt-/Automatikgetriebe
 - Angetriebene Achsen
 - Gelenkwellen
 - bei der Ausstattungsvariante eines Kurbelwellen-Starter-Generators (KSG/ MAN EfficientHybrid) ist dieser zusätzlich mit abgedeckt. Der KSG/MAN EfficientHybrid umfasst den Rotor, den Stator, die Hochvoltkomponenten, den Kabelstrang und das Ultracap-Speichersystem.
 - Hydrodrive
 - Verteilergetriebe

2. **Erweiterter Antriebsstrang** umfasst beim LKW, **BUS und TGE mit Verbrennungsmotor** zusätzlich folgende Bauteile:
- Starter
 - Generator
 - Luftpresser
 - Komponenten der Abgasnachbehandlung

Dieselpartikelfilter und Lambdasonde sind nicht enthalten.

3. **Antriebsstrang** umfasst beim **Lkw, Bus und TGE mit Elektromotor** folgende Bauteile:
- Elektromotor (Fahrmotor)
 - Traktionsinverter
 - Kabelstrang elektrischer Antrieb
 - Gelenkwelle
 - Antriebsachse / Elektrische Portalachse
 - Hochvoltkomponenten
 - Ladesteckdose
 - Bordnetzladewandler
 - Hochvolt-Verteiler
 - Steuergerät HV-Verteiler(HDU) **nur bei BUS**
 - Ladedosenverteiler
 - Potentialausgleichsverteiler
 - Batterie-Temperatur-Konditionierung (Heizen/Kühlen)
 - Hochvolt Leitungen (Verkabelung)
 - Invertierter Pantograph zum Laden
 - Steuergerät Hochvolt-System (z.B. EVCC-Lademanagement, CVM, C-Box)
 - Elektrischer Nebenantrieb/ePTO
 - Hochvolt Luftpresser
 - AUX-Inverter

4. **Hochvoltbatterie** umfasst folgende Bauteile:

- Batteriemodule
- BMS Batterie Management System
- CMC Cell Management Controller
- Batterie Gehäuse
- Sonstige Komponenten (Mechanik, Verbinder, Batterie Junction-Box)

Eine Hochvoltbatterie (oder Batteriepack) im Sinne dieser Anlage ist mehrfach pro Fahrzeug verbaut z.B. sechsmal bei voller Bestückung in einem eTruck.

Zusätzliche Kriterien zum Garantieende der Hochvolt-Batterie-Garantie:

eBus (DoD 80% BBP-Battery)

Die Garantie endet, wenn die Hochvolt-Batterie einen SoH von weniger als 70% und einen Entlade-Energiedurchsatz von mehr als 160 MWh je Batteriepack aufweist.

Ein Garantiefall liegt vor, wenn die Hochvolt-Batterie einen SoH von 70% oder weniger vor dem Erreichen des Entlade-Energiedurchsatz von 160 MWh je Batteriepack aufweist.

eTruck / eBus (CBP-Battery)

Die Garantie endet, wenn die Hochvolt-Batterie einen SoH von weniger als 70%, oder einen Entlade-Energiedurchsatz von mehr als 310 MWh, oder einen Energiedurchsatz mit Schnellladen (71A pro Batteriepack oder mehr) von mehr als 160 MWh, je Batteriepack aufweist.

Ein Garantiefall liegt vor, wenn die Hochvolt-Batterie einen SoH von 70% oder weniger vor dem Erreichen des Entlade-Energiedurchsatz von 310 MWh, oder weniger als 160 MWh Energiedurchsatz durch Schnellladen, je Batteriepack aufweist.

Dieser Anspruch gilt nicht, sofern der Mangel dadurch entstanden ist, dass die Hochvoltbatterie nicht entsprechend der Betriebsanleitung genutzt, behandelt und/oder gewartet wurde; dies gilt insbesondere für das ordnungsgemäße Laden der Hochvoltbatterie.